Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Nicolas Kolly QA 3007.12
Für einen besseren Schutz der Privatsphäre der Polizeibeamten

I. Anfrage

In Artikel 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei steht: «Wer von einer Amtshandlung betroffen wurde, kann vom Beamten verlangen, dass er ihm seinen Namen bekannt gibt.» So hat ein Beamter bei einer Anhaltung beispielsweise die Pflicht, seine Personalien anzugeben, wenn die beschuldigte Person darum ersucht. Obwohl diese Situation den Vorteil grösserer Bürgernähe der Polizei aufweisen kann, denke ich, dass sie vor allem zu Problemen führt.

Denn in einer Gesellschaft, in der Kriminalität und Gewalt tendenziell zunehmen, scheint mir, dass dieser Artikel keinen genügenden Schutz der Privatsphäre der Polizeibeamten bietet. Die aktuelle Gesellschaft, in welcher es genügt, den Namen einer Person im Internet in einer Suchmaschine einzugeben, um sie aufzuspüren, verstärkt dieses Gefühl.

Zudem ist uns allen die Tragödie des Mords an der schwangeren Frau eines Zöllners in Ponte Capriasca im Dezember 2002 noch präsent. Dieses Drama zeigt auf, inwiefern Polizisten und ihre Angehörigen in extremen Fällen der Gefahr der Rache ausgesetzt sein können.

Daher wäre es meiner Meinung nach vorzuziehen, dass Polizisten ihre Identität lediglich durch die Angabe der Matrikelnummer preisgeben müssen. Dadurch könnte bei Beschwerden von Bürgern über das Verhalten eines Polizisten die Identität des betreffenden Beamten festgestellt werden, ohne jedoch dessen Privatsphäre oder Sicherheit anzutasten.

Das Polizeigesetz des Kantons Genf sieht diese Vorgehensweise bereits vor. So ist in Artikel 16 Abs. 1 des Gesetzes festgelegt, dass die Beamten ihre Matrikelnummer angeben, wenn dies verlangt wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Staatsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass Artikel 39 Abs. 3 des PolG, das heisst die Pflicht eines Polizeibeamten, seinen Namen bekannt zu geben, dem Schutz der Privatsphäre der Polizeibeamten genügend Rechnung trägt?
2. Ist der Staatsrat, wenn er zwischen den Vor- und Nachteilen dieser gesetzlichen Bestimmung abwägt, nicht der Auffassung, dass die Angabe von lediglich der Matrikelnummer eine bessere Lösung darstellt?
3. Ist der Staatsrat bereit, dem Grossen Rat eine Änderung dieses Gesetzes vorzulegen, damit diese Situation verbessert werden kann?

30. Januar 2012

II. Antwort des Staatsrats

Vorgängig ist hervorzuheben, dass die Freiburger Behörden sich der Risiken bewusst sind, welchen die Polizisten im Rahmen ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind. Es gilt landesweit als anerkannt, dass die Polizeikräfte immer häufiger strafbaren Handlungen von Kriminellen, von gewaltbereiten Demonstranten, von Hooligans, von alkoholisierten Randalierern oder auch einfach von Personen, die ihrer Unzufriedenheit Ausdruck verleihen möchten, ausgesetzt sind.

In diesem Kontext steht die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) für Massnahmen ein, die einen besseren Schutz für Polizisten gewährleisten sollen. In kantonaler Hinsicht ist zudem daran zu erinnern, dass der Generalstaatsanwalt und der Staatsrat verschiedene Prioritäten der Kriminalpolitik für die Jahre 2012–2014 festgelegt haben. Eine dieser Prioritäten besteht darin, stärker gegen die Täter von Drohungen und Gewalt gegenüber Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Hand, wie namentlich Richter, Polizeibeamten, Gefängniswärter, Lehrer oder Sozialarbeiter, vorzugehen.

Das Kommando der Kantonspolizei wurde bei den Überlegungen, die zur Umsetzung der Kriminalpolitik geführt haben, sowie im Hinblick auf die zu ergreifenden Massnahmen mit einbezogen. Dem Aspekt des Schutzes der Privatsphäre der Polizisten insbesondere wird in der Praxis in den internen Richtlinien der Kantonspolizei Rechnung getragen.

Der Staatsrat antwortet folgendermassen auf die gestellten Fragen:

1. Ist der Staatsrat der Auffassung, dass Artikel 39 Abs. 3 des PolG, das heisst die Pflicht eines Polizeibeamten, seinen Namen bekannt zu geben, dem Schutz der Privatsphäre der Polizeibeamten genügend Rechnung trägt?

Artikel 39 des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG, SGF 551.1) enthält folgende Ausweisbestimmungen für die Polizeibeamten:

> [1] Die Beamten der Kantonspolizei weisen sich bei ihren Amtshandlungen aus.
>
> [2] Sie haben zu diesem Zweck einen Dienstausweis, den sie in Zivilkleidern unaufgefordert und in Uniform auf Verlangen vorweisen.
>
> [3] Wer von einer Amtshandlung betroffen wurde, kann vom Beamten verlangen, dass er ihm seinen Namen bekannt gibt.

Das eigentliche Ziel des Ausweises ist, dass der Beamte sich in seiner Eigenschaft als Polizist ausweisen kann. Artikel 39 Abs. 3 PolG gewährt seinerseits den Personen, die in direktem und persönlichem Kontakt mit einem Polizeibeamten waren, das Recht, nach Beendigung der Amtshandlung die Identität des betreffenden Beamten zu erfahren. Die internen Richtlinien der Kantonspolizei sehen diesbezüglich vor, dass die Polizeibeamten im Einsatz grundsätzlich dieser Bestimmung Folge zu leisten haben. Dennoch bleibt, wie dies auch aus der Botschaft des Staatsrats vom 24. April 1990 zum Entwurf des Gesetzes über die Kantonspolizei hervorgeht, der Fall vorbehalten, «wo der Polizeibeamte konkrete Gründe hat anzunehmen, die betroffene Person könnte zu unerlaubten Vergeltungsmassnahmen greifen» (TGR 1990, S. 1965). Es gibt somit eine Ausnahme zu diesem Grundsatz, und zwar, wenn der Beamte bedroht wird und bei einem risikobehafteten Einsatz Vergeltungsmassnahmen befürchtet. In einem solchen Fall kann der Beamte die persönliche Identifikationsnummer angeben, die auf seinem Dienstausweis vermerkt ist,

wodurch seine Privatsphäre geschützt bleibt. Es ist aber anzumerken, dass solche Situationen nur selten vorkommen.

2. Ist der Staatsrat, wenn er zwischen den Vor- und Nachteilen dieser gesetzlichen Bestim-mung abwägt, nicht der Auffassung, dass die Angabe von lediglich der Matrikelnummer eine bessere Lösung darstellt?

Wie bereits vorstehend erläutert wurde, verfügt jeder Beamter der Kantonspolizei bereits heute über die Möglichkeit, nur seine Identifikationsnummer bekannt zu geben, wenn er konkrete Gründe hat, von der betreffenden Person Vergeltungsmassnahmen zu befürchten.

3. Ist der Staatsrat bereit, dem Grossen Rat eine Änderung dieses Gesetzes vorzulegen, damit diese Situation verbessert werden kann?

In Anbetracht der aktuellen Praxis gelangt der Staatsrat zur Einschätzung, dass es nicht sachdienlich ist, Artikel 39 PolG zu ändern.

27. März 2012